

P 20056 E

Oktober 1990  
63. Jahrgang

10

ISSN 00003-2336

408 6

---

# DER AMTSVORMUND

---

Monatsschrift  
des  
Deutschen Instituts für Vormundtschaftswesen

6900 Heidelberg  
Zähringer Straße 10 · Postfach 10 20 20  
Telefon 06 221 / 16 07 07

---

Herausgeber: Direktor Walter H. Zarbock

---

# Inhalt

<b>Dieter Brüggemann zum 80. Geburtstag</b>	841
<b>Coester, „Elterliche Sorge im deutschen Recht, insbesondere die deutsche Praxis bei türkischen Familien“</b>	847
Aufgaben der AV/Amtspflegschaft und ihre Darstellung / Neues KJHG: Inkrafttreten für die DDR am 3. Oktober 1990	854
<b>Vorankündigung: Wiesner/Zarbock, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Autoren und ihre Beiträge</b>	855
<b>Dülfer, „Probleme zulässigen Vorgehens des Jugendamtes bei der Anwendung des § 1615 h BGB sowie bei der Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung trotz Leistungsfähigkeit des Schuldners“</b>	859
72. Deutscher Fürsorgetag in Hannover (Scharinger, „Hat sich nun die Jugendarbeit emanzipiert?“)	872
Erklärung des Vorstandes des Deutschen Vereins für öffentl. und priv. Fürsorge (H. Muthesius im Dritten Reich)	881
Kontakte zwischen niedersächsischen Landkreisen und Kreisen in der DDR	881
Empfehlungen des Nds. Landkreistages zur Verfahrensweise der Jugendhilfebehörden im Falle der Einreise unbegleiteter Kinder und Jugendlicher aus der DDR	885
Neuregelungen bei deutsch-deutschen Rentenzahlungen	886
<b>DIV-Gutachten</b>	
– Akteneinsicht vollj. Amtsmündel aus der Zeit vor dem NEG (biographisches Interesse), Rechtslage nach Inkrafttreten d. KJHG	889
– Datenschutz, Grenzen der innerbehördlichen Informationshilfe (Mehrverkehrer, Intimsphäre der Kindesmutter), Regelung nunmehr durch § 68 I S. 2 KJHG	890
– Höhe der UnterhPflicht des in der BRD lebenden Kindesvaters gegenüber seinem ne. Kind in der DDR, LebBedarf d. ne. Kindes	893
– Möglichkeit einer Verpflichtung des in der BRD lebenden Kindesvaters auf den Regelunterhalt für sein ne. Kind in der DDR, Struktur des DDR-Kindergeldes	894
– Ges. Amtspflegschaft über das aus der DDR zugezogene ne. Kind	895
– DDR-Erbrecht: Ne. Kind, an einer Erbengemeinschaft in der DDR beteiligt, Ausschlagung nach DDR-Recht, Vermittlg. durch staatl. Notariat	896
– Rechtsübergang nach § 7 UVG bei Wegzug in ein anderes Bundesland, UVG-Richtlinien	898
– Nichtanwendbarkeit des Haager Vollstr.Abk. auf vollstreckbare Urkunden. Ersatzlösung: EG-Vollstr.Abk. übergegangener UVG-Titel in Fällen m. Ausl.Berührung. (Frankreich)	899
– Anwendbarkeit der Düsseldorfer Tabelle auf ein im Ausland lebendes unterhaltsberechtigtes Kind? Titel-Anpassung, Tabelle zum Vergleich der Lebhaltungskosten (hier: Namibia)	900
– Unterh. Beitreibung bei unbekanntem Aufenthalt der Kindesmutter u. des Kindes, Hinterlegung gem. § 372 BGB. Anlage bei Kasse der Trägerkörperschaft	907
– Privates KapitalisierungsAbk., Gen. des VormG Zuschlag zum RegU rückwirkend ab Geburt, Anf. der Ehelichkeit durch die Mutter, Übergang gem. § 1615 b BGB, unterh. rechtliche Relevanz von Bilanzen	910
– Klage nach § 643 ZPO, Rücknahme des Vaterschaftsfeststellungsbegehrens vor Rechtshängigkeit, Verbundeigenschaft als Kindschaftssache, Unterhalt rückwirkend ab Geburt	911
– Anforderungen an die Zustellung nach § 750 ZPO, Vollstreckungsgegenklage des Kindesvaters gegen den Titel wegen nachträglicher Leistungsunfähigkeit	913
– Umfang der Verpflichtung des Erben (hier: des ne. Kindes als Alleinerbe nach seiner Mutter) zur Tragung der („standesgemäßen“) Beerdigungskosten nach § 1968 BGB	915
<b>Wagner-Münch, „Beispiele für Mangelfall-Berechnungen“</b>	915
DDR-Gesetzbl. Teil I Nr. 58: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld	924
Gedanken eines JA-Leiters im September 1990	925
<b>DIV: Neue Qualifikationsanforderungen an die Urkundsbeamten im JA nach dem KJHG / Datenverarbeitung in den JÄ</b>	925
<b>Strohal, EDV im Unterhaltsrecht</b>	927
Norwegen: Mindestunterhaltssätze	929
Neue Gesetze/Richtlinien / Zeitschriftenaufsätze	929
<b>Rechtsprechung</b>	
BGH v. 20. 7. 1990 XII ZR 73/89 Nachehel. („Aufstockungs-“)Unterhalt, Ändg. der tatsächlichen Verhältnisse, UnterhRiLi. als Hilfsmittel zur Ausfüllg. des Begriffs „angemessener Unterhalt“	931
BGH v. 15. 8. 1990 XII ARZ 30/90 Zuständigkeitsstreit für örtl. Zuständigkeit bei vg. Maßnahmen	937
OLG Frankfurt/M. v. 29. 6. 1990 Vertretungsmacht des Pflegers zur Verfolgung zurückerworbener Unterhaltsansprüche zum Zwecke der Einbeziehung zur Streitwertberechnung in Kindschaftssachen	939
OLG Karlsruhe v. 22. 8. 1990 Adoption „sittlich nicht gerechtfertigt“, wenn nicht aus „fam. bezogenen Motiven“ (Verhinderung drohender Ausweisung)	940
KG v. 27. 7. 1990 Frist für EhelAnf., Interessenlage der Mutter (auch gegen Gewährung eines Umgangsrechts)	943
AG Solingen v. 23. 5. 1990 EhelAnf., keine Berufung auf (erschliches) AnfUrteil	947
AG Uelzen v. 20. 3. 1989 Keine Verpfl. d. Vormunds z. Abschluß einer HaftpflVersicherung, fehlende Anspr.Grundlage	949
OLG Karlsruhe v. 28. 9. 1990 Selbständige Steuertragungspflicht bei Zugewinnngemeinschaft, Verpfl. zum internen Ausgleich bei gemeinsamer Veranlagung	950
OLG Zweibrücken v. 19. 10. 1989 Auskunftsverl. des ne. Kindes hinsichtlich seines Vaters (Ls)	952
LG Münster v. 21. 2. 1990 AuskAnspruch des ne. Kindes gegen seine Mutter bei Mehrverkehr (Ls)	952
OLG Karlsruhe v. 14. 12. 1989 Zur Vaterschaftsfeststellung b. zweieiigen Zwillingen „crossing-over“, „Superfecundatio“ (Ls)	952
OLG Stuttgart v. 15. 11. 1989 Beurkundungszuständigkeit für die Zustimmung der Mutter (Ls)	952
OLG Stuttgart v. 27. 11. 1989 Eintragung einer ital. Mutter ins Geburtenbuch bei fehlendem Mutterschaftsanerkennnis (Ls)	952
<b>64. Fortbildungsseminar in Reinbek vom 7. – 9. 11. 1990</b>	3. US

## DER AMTSVORMUND, Zitierweise: DAVorm 19. . /

Verlag: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.

Schriftleitung: Direktor Walter H. Zarbock, Heidelberg

Herstellung: Atelier-Druck GmbH, Edingen bei Heidelberg

Nachdruck sowie fotomechanische Wiedergabe von Beiträgen, auch auszugsweise, gleichgültig in welcher Anzahl (auch für innerbetrieblichen Gebrauch), ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet. Verkaufspreis des „Amtsvormund“ durch Mitgliedsbeitrag abgegolten.

# Elterliche Sorge im deutschen Recht, insbesondere die deutsche Praxis bei türkischen Familien

von Prof. Dr. Michael Coester, LL. M., Universität Göttingen

## A. Einleitung

Das Recht der elterlichen Sorge ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich vorgezeichnet. Die umfassende Verantwortung und Sorgezuständigkeit für ein Kind steht zuvörderst seinen Eltern zu (Art. 6 II 1, III GG), die elterliche Sorge wölbt sich wie eine Schutzglocke über das Kind und schließt Einwirkungen Dritter wie auch des Staates grundsätzlich aus. Allerdings verbietet die Rechtsfähigkeit auch von Kindern vom Moment der Geburt an, das Schicksal dieser Kinder ausschließlich und unkontrolliert dem Gutdünken von Privaten (= den Eltern) zu überlassen. Deshalb fällt es in die subsidiäre Verantwortung der übergreifenden Gemeinschaft sicherzustellen, daß Kinder keine Einbußen jedenfalls in ihren grundrechtlichen Positionen erleiden:

Dem Staat steht daher ein Wächteramt über die Ausübung elterlicher Sorge zu (Art. 6 II 2 GG).

Das Zivilrecht spiegelt diese verfassungsrechtliche Konzeption getreulich wider: §§ 1626 ff. BGB bestätigen die elterliche Sorgekompetenz und gestalten sie inhaltlich aus, das staatliche Wächteramt ist insbesondere in § 1666 BGB konkretisiert.

Bevor auf den Inhalt dieser Bestimmungen näher eingegangen wird, ist festzustellen, inwieweit sie überhaupt auf in der Bundesrepublik Deutschland lebende **türkische Familien** anwendbar sind. Beim ehelichen Kind untersteht das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Eltern dann dem türkischen Recht, wenn beide Eltern die türkische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 19 II, 14 I Ziff. 1 EGBGB). In der gemischt-nationalen Ehe sowie beim nichtehelichen Kind unterliegt die elterliche Sorgekompetenz hingegen dem deutschen Recht als dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Familie (Art. 19 II, 14 I Ziff. 2 EGBGB bzw. Art. 20 II EGBGB). Unabhängig von diesem allgemeinen Sorgerechtsstatut unterliegt das **Kindesschutzrecht** jedoch besonderen Regeln: Nach dem vorrangigen Haager Minderjährigenschutzabkommen bestimmen sich Schutzmaßnahmen für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, nach deutschem Recht (Art. 1, 2 MSA). Staatliche Intervention zum Schutze des Kindes unterliegt also auch bei solchen Familien deutschem Recht, in denen die internen Eltern-Kind Beziehungen nach türkischem Recht zu beurteilen sind.

Die folgende Darstellung konzentriert sich auf das Kindesschutzrecht, weil hauptsächlich in diesem Bereich die Sorgerechtsprobleme türkischer Familien in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sind. Die thematische Fragestellung konzentriert sich also, kurz gesagt, auf Anwendungsprobleme des § 1666 BGB mit Bezug auf türkische Familien.

## II. Grundstrukturen des § 1666 BGB

Nach dem eingangs dargestellten verfassungsrechtlichen Grundkonzept bedürfen staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge stets einer besonderen Legitimation. Als zentrales Kriterium nennt § 1666 I 1 insoweit die **Kindeswohlgefährdung**: Erweist sich im Einzelfall, daß das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, so ist darin gleichzeitig die Feststellung enthalten, daß das vorrangige Schutzschild der elterlichen Sorge versagt hat – in Ausübung des Wächteramtes der Gemeinschaft sind die staatlichen Or-

gane aufgerufen, subsidiär den nötigen Kindesschutz zu gewährleisten. Die Rechtfertigung staatlicher Intervention allein aus der Rechtswahrung des Kindes muß dazu führen, daß weder außerhalb des Kindes liegende Gesichtspunkte (wie etwa Steuerung von Elternverhalten, Erzwingung gesellschaftlicher Homogenität) einen Eingriff rechtfertigen können noch daß – umgekehrt – Gesichtspunkte außerhalb des Kindeswohls eine Intervention hemmen können, die zur Wahrung der Kindesrechte sachlich geboten ist. Insbesondere steht das verfassungsrechtliche Elternrecht dem staatlichen Schutz gefährdeter Kinder nicht entgegen, denn es kann sich nicht **gegen** das Kind richten, sondern ist – im Verhältnis zum Kind – allein dem Kind dienendes Pflichtrecht definiert.<sup>1</sup> Demgemäß ist seit der Sorgerechtsreform von 1980 unstrittig, daß elterliche Schuld an der Kindesgefährdung keine Voraussetzung für einen staatlichen Eingriff ist. Gleichermäßen unmaßgeblich muß, wenn eine Kindesgefährdung objektiv vorliegt, die Pflichtwidrigkeit (Rechtswidrigkeit) des elterlichen Verhaltens sein; genaubesehen ist sogar die Art des elterlichen Verhaltens trotz der katalogartigen Aufzählung in § 1666 I 1 BGB unerheblich, weil das Faktum der eingetretenen Kindesgefährdung belegt, daß die elterliche Sorge- und Schutzfunktion **jedenfalls** objektiv versagt hat.<sup>2</sup> Der Begriff der Kindeswohlgefährdung bezeichnet deshalb die Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt. Der Begriff setzt zweierlei voraus: Zum einen ein Verhalten der Eltern oder Dritter oder auch nur eine faktische Situation, die als kindeswohlwidrig eingestuft werden müssen; zum zweiten muß hieraus resultieren

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt.“<sup>3</sup>

Zunächst geht es also um eine Bestimmung dessen, was kindeswohlgemäß oder kindeswohlwidrig ist. Hinsichtlich des Inhalts von „Kindeswohl“ sind zunächst einige Vorgaben des **Rechts** festzustellen. So ist aus der Funktion der Grundrechte als „objektiver Wertordnung“ ein bestimmtes, wenngleich inhaltlich offenes **Erziehungsziel** zu folgern:<sup>4</sup> Ergebnis elterlicher Sorgeeinwirkung hat der selbstbestimmungs- und selbstverantwortungsfähige wie auch der sozialfähige junge Erwachsene zu sein. Auch hinsichtlich der **Erziehungsmethoden** sind die Eltern nicht ganz frei: Die Würde des Kindes ist auch für sie unantastbar (Art. 1 GG, § 1631 II BGB), und § 1626 II BGB gebietet eine partnerschaftliche, auf die wachsende Mündigkeit des Kindes Rücksicht nehmende Erziehungsweise. Weiterhin ist die Wahrung gewachsener psychosozialer Bindungen des Kindes als Kriterium des Kindeswohls auch vom Recht anerkannt (arg. e §§ 1632 IV, 1671 II BGB). Schließlich ist auch der **Wille des Kindes** ein wesentlicher Faktor bei der Konkretisierung seines Wohls (vgl. § 50 b FGg, als Ausfluß von Art. 1, 2 GG). Dabei sind zwei Funktionen des

<sup>1</sup> BT-Drucks. 8/2788, S. 36; BVerfG E 24, 119, 144; NJW 1982, 1375, 1376; NJW 1982, 1379, 1380

<sup>2</sup> Diese Sicht des § 1666 weicht von der wohl herrschenden Auffassung ab, die z.T. Pflichtwidrigkeit der Eltern verlangt (MünchKomm-Hinz § 1666 Rz. 20 ff.), jedenfalls aber elterliches „Erziehungsunvermögen“ in einer der im Tatbestand des § 1666 genannten Varianten (Palandt/Diederichsen § 1666 Anm. 3, 4a). Die im Text skizzierte Position wird demnächst ausführlich begründet in Staudinger/Coester § 1666 Rz. 17 ff.; Massfeller/Böhmer/Coester zu § 1666.

<sup>3</sup> BGH NJW 1956, 1434; BayObLG DAVorm 1983, 78, 81

<sup>4</sup> Massfeller/Coester § 1626 Rz. 49 ff.

Kindeswillens zu unterscheiden. Der Wille des Kindes, bei der einen oder anderen Betreuungsperson zu bleiben, kann als Indiz für die inneren Bindungen des Kindes an die gewünschte Person gewertet werden; unabhängig davon kommt jedenfalls beim älteren Kind der geäußerte Wille auch als Ausdruck kindlicher Selbstbestimmung auf der Grundlage faktisch gewachsener Mündigkeit in Betracht.<sup>5</sup> Die Vorgaben des Rechts schöpfen den Bereich dessen, was „Kindeswohl“ ausmacht, auch nicht annähernd aus. Ergänzend zum Recht muß der Richter, der zum Wohle des Kindes Maßnahmen zu treffen hat, auf **gesellschaftliche Standards** zurückgreifen, d.h. auf konsenterte und geübte Überzeugungen vom wohlverstandenen Kindesinteresse, seien diese nun im Laufe der Zeiten innerhalb der Gesellschaft oder unter dem Einfluß publizierter wissenschaftlicher Erkenntnisse entstanden. Standards erwachsen naturgemäß aus Mehrheitsüberzeugungen, dies wiederum bezogen auf die Gesellschaft der Bundesrepublik.<sup>6</sup>

Neben der Definition der Kindesinteressen bedarf es einer Konkretisierung des **Gefährdungsbegriffs**. Im Rahmen des § 1666 BGB verlangt die Rechtsprechung eine erhebliche und konkret drohende Beeinträchtigung wichtiger Kindesinteressen. Dabei ist zu beachten, daß staatlicher Kinderschutz nur Minimalschutz sein kann: Es ist nicht Aufgabe des staatlichen Wächteramtes, jedem Kind eine optimale, d.h. seinen individuellen Fähigkeiten bestmögliche Erziehung und Entwicklung zu gewährleisten. Der Staat hat nicht das Recht auch gar nicht die Möglichkeit, unter Übergehungen der biologischen Beziehungen für jedes Kind die „bestgeeigneten Eltern“ innerhalb der Gesamtgesellschaft auszusuchen und sie dem Kind zuzuordnen<sup>7</sup> – seine biologischen Eltern und ihre Familienverhältnisse sind vom Kind grundsätzlich als sein persönliches Schicksal hinzunehmen. Wo die Risiko- und Belastungsgrenze eines Kindes im Lichte seiner individuellen Grundrechte liegt, ist nicht begrifflich generell festgelegt. Das Merkmal der „Kindeswohlgefährdung“ in § 1666 I 1 überantwortet dem Vormundschaftsrichter die Abwägung, wann im Einzelfall die Duldungspflicht des Kindes hinsichtlich der Umstände, in die es hineingeboren ist, endet und der Bereich unvertretbarer Beeinträchtigungen seiner Entwicklungschancen beginnt.

§ 1666 BGB muß also insgesamt als **Generalklausel** verstanden werden, die die Abgrenzung zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt vom Einzelfall abhängig macht und die Verantwortung für die individuelle Vorschreibung dem Richter zuweist. Eine Konkretisierung der Vorschrift kann dann nur noch, wie bei allen Generalklauseln, nach tatsächlichen Fallgruppen erfolgen.<sup>8</sup> Als solche begegnen in der Praxis vor allem:

- (1) Gefährdungen der (physischen oder psychischen) Gesundheit;
- (2) Störungen der Bindungskontinuität;
- (3) Beschränkungen der Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten (Abhalten vom Schulbesuch, unangemessene Berufswahl durch die Eltern, § 1631 a) sowie Beschneidungen des sozialen Kontakts;
- (4) Adoleszenzkonflikte.

Letztere sind bestimmt von dem Konflikt zwischen elterlicher Bestimmungsmacht und dem Ablösungsstreben heranwachsender Jugendlicher, den rechtlichen Hintergrund bildet die auf den vorerwähnten rechtlichen Erziehungszielen und

Erziehungsmethoden aufbauende „Verflüchtigungsthese“.<sup>9</sup> Demnach dient elterliche Sorge dem Ersatz fehlender kindlicher Selbstbestimmungskompetenz; da letztere Kompetenz im Laufe des Heranwachsens graduell wächst, zieht sich die elterliche Bestimmungsmacht – obwohl formal bis zum Tag der Volljährigkeit fortbestehend – substantiell mehr und mehr zurück, sie wandelt sich zu einem immer lockerer werdenden Kontrollrecht, bis sie sich schließlich – bei voller Selbstbestimmungsfähigkeit des Jugendlichen – ganz verflüchtigt. Der Tag der Volljährigkeit markiert demnach idealiter nicht einen fundamentalen Wechsel in der Bestimmungskompetenz von den Eltern zum Kind, sondern läßt nur das elterliche Sorgerecht als inhaltsleer gewordene Hülle formell entfallen.

### III. Kindesschutz bei türkischen Familien in der Bundesrepublik Deutschland

#### 1. Erscheinungsformen der Problematik

Im Zusammenhang mit türkischen Familien beschäftigen vor allem zwei Fallgruppen die deutschen Vormundschaftsgerichte:

- Zum einen Adoleszenzkonflikte, d.h. Streitigkeiten zwischen türkischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, ausgelöst i.d.R. durch einengende Erziehungsanforderungen der Eltern,
- und zum anderen Bindungskonflikte, die dann entstehen, wenn das türkische Kind längere Zeit bei deutschen Pflegeeltern untergebracht worden ist und nun von den leiblichen Eltern herausverlangt wird.

Entsprechend der Rolle der Frau im Islam, zu dem sich nahezu alle Eltern in den bekanntgewordenen Konflikten bekennen, ergeben sich Reibungen mit deutschen Grundsätzen vor allem hinsichtlich der Erziehung von **Mädchen**. Im Lichte des Gleichberechtigunggebots von Art. 3 II GG gewinnt in diesen Fällen ein zusätzlicher rechtlicher Aspekt Bedeutung.

#### 2. Problemstellung

Da, wie oben erwähnt, auch bei türkischen Familien deutsches Kindesschutzrecht anwendbar ist, ergibt sich das Problem, ob es für diese Familien angesichts ihres anderen kulturellen und religiösen Hintergrundes nicht unangemessen ist, deutsche Standards, d.h. für eine westlich-zivilisatorische, freiheitliche und individualistische Gesellschaftsordnung entwickelte Maßstäbe anzulegen.

Aus dieser Erwägung heraus wird z.T. vorgeschlagen, die in der türkischen Familie praktizierten Erziehungsgrundsätze anzuerkennen bis zur Grenze der deutschen öffentlichen Ordnung (entsprechend der *ordre-public*-Klausel des Art. 6 EGBGB).<sup>10</sup>

Dieser Vorschlag erweist sich allerdings bei näherer Betrachtung als seinerseits unangemessen. Die Grenze des *ordre public* gilt im internationalen Privatrecht als „Notbremse“ bei im Grundsatz alleiniger Maßgeblichkeit fremden Rechts, sie kann nicht entscheidend sein für die Frage, inwieweit bei Anwendung **deutschen Rechts** fremde Rechts- und Kulturvorstellungen zu berücksichtigen sind.

Zum richtigen Ansatz gelangt man, wenn man sich in Erinnerung ruft, daß § 1666 als Generalklausel bewußt flexibel ausgestaltet ist, sie lenkt das richterliche Augenmerk maßgeblich auf die konkreten Umstände des individuellen Falles.

<sup>5</sup> Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff (1983) S. 257 ff.

<sup>6</sup> Zum Standardbegriff im Familienrecht Gernhuber, FamRZ 1973, 229, 231 ff.; vgl. Knöpfel, FamRZ 1986, 1211, 1214

<sup>7</sup> BVerfG E 24, 119, 144 f.; 34, 165, 184; 60, 79, 94; NJW 1986, 3129, 3131

<sup>8</sup> Ausführlich demnächst Staudinger/Coester § 1666 Rz. 75 ff.; Massfeller/Coester zu § 1666

<sup>9</sup> Gernhuber, Familienrecht (3. Aufl. 1980) § 49 VI, insbes. S. 726

<sup>10</sup> LG Berlin als Vorinstanz zu KG FamRZ 1985, 97; der Sache nach auch LG Berlin FamRZ 1983, 943, 946; FamRZ 1983, 947; Zacher, Elternrecht, in: Handbuch des Staatsrechts Bd. IV (1989) § 134 Rz. 13 Fn. 27

Zu diesen gehört ohne weiteres auch die Herkunft der Familie aus fremdem Rechts- und Kulturkreis – die auf Grund der Generalklausel zu bildende „Fallnorm“ kann anderen Inhalt haben je nachdem, ob es sich um eine deutsche oder ausländische Familie handelt. Damit schwindet die Bedeutung der Frage, ob die praktizierten Erziehungsgrundsätze im Einzelfall Ausprägung fremden Rechts oder eher fremder Kultur sind; auch „Recht“ wirkt auf dieser Ebene der Berücksichtigung nicht normativ, sondern ist nur beachtliche Gegebenheit der familiären Struktur.<sup>11</sup> Damit reihen sich Ausländereigenschaft, fremdes Recht, fremde Kultur und Religion in die „besonderen Umstände des Einzelfalls“ ein, die vom Vormundschaftsrichter auch bei reinen Inlandsfällen (etwa bei Sektenzugehörigkeit) der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Diese Berücksichtigung kann aber nicht in einer schlichten Substitution türkischer Erziehungsgrundsätze bestehen. Gegen eine weitgehende „Abdankung“ deutscher Wertmaßstäbe spricht der regelmäßig starke Inlandsbezug (die meisten Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit vielen Jahren, oft seit Geburt in der Bundesrepublik Deutschland) sowie der starke Persönlichkeitsrechtsbezug der Konflikte, der fast notwendig Art. 1 bis 3 GG ins Blickfeld rücken läßt als unverzichtbaren Teil deutscher öffentlicher Ordnung.<sup>12</sup> Keine besondere Einschränkung des Kindesschutzes ist auch geboten unter dem Aspekt, daß das Erziehungsverhalten türkischer Eltern häufig religiös verankert ist. Zwar ist die Religionsfreiheit in Art. 4 GG garantiert, sie umfaßt jedoch grundsätzlich nicht das Recht der Eltern, das Kind zum Instrument eigener religiöser Selbstverwirklichung zu machen unter Beschneidung wesentlicher Entwicklungschancen des Kindes.<sup>13</sup> Ergibt sich aus diesen Überlegungen eine grundsätzliche Angemessenheit deutscher Maßstäbe auch für türkische Familien in der Bundesrepublik Deutschland, so ist doch, dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit entsprechend, ein den individuellen Lebensstrukturen der jeweiligen Familie angepaßter und sie möglichst schonender Schutzansatz geboten. Die derart erforderlichen Zugeständnisse werden vor allem den Stil der familiären Kommunikation und äußere Verhaltensweisen betreffen, rechtfertigen aber keine substantiellen Rechts- und Entfallungseinbußen des Kindes.

So wird beispielsweise das heranwachsende türkische Mädchen eine im Vergleich zu seiner deutschen Umwelt restriktivere Haltung seiner Eltern etwa in Kleidungs- und Umgangsfragen sowie bei den sog. „kleinen Freiheiten“ (Rauchen, Schminken, Zimmerschmuck) grundsätzlich hinnehmen müssen, ebenso elterliche Reaktionen auf eigenes Fehlverhalten, die bei deutschen Eltern überzogen wirken würden. Die Grenze der Toleranz ist jedoch schon erreicht etwa bei sozialer Isolierung des Kindes, bei der Verweigerung angemessener Ausbildung unter Verweis auf baldige Verheiratung,<sup>14</sup> bei grober körperlicher Züchtigung<sup>15</sup> und ganz ohne Frage auch bei geplanter Zwangsheirat<sup>16</sup> oder gar Morddrohung<sup>17</sup> oder bei sonst entwürdigender Behandlung.<sup>18</sup>

Besondere Toleranz ist hier schon deshalb nicht angebracht, weil solches Elternverhalten in aller Regel auch den Erziehungsstandards im Heimatland nicht entspricht. Eine andere Grenzziehung wird geboten sein, wenn der Inlandsbe-

zug schwächer ist, insbesondere wenn sich das zu beurteilende Familienleben nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland verwirklicht hat: Etwa wenn ein mit seiner Familie in der Türkei lebendes Mädchen anlässlich eines Besuchs in der Bundesrepublik hier bleiben will und die Rückkehr zu den Eltern verweigert. Hier werden die Schranken elterlicher Sorgekompetenz eher in Anlehnung an das Sorgerechtsstatut (hier also türkisches Recht) zu bestimmen sein, der Kindesschutz nach § 1666 BGB kann sich auf einen der öffentlichen Ordnung zuzurechnenden Kernbereich reduzieren (umfassend die Frage, ob der beharrliche Wille des Mädchens auf der Vollstreckungsebene notfalls mit Gewalt gebrochen werden darf).<sup>19</sup>

### 3. Die Sachprobleme im einzelnen

#### a) Adoleszenzkonflikte

Konflikte zwischen türkischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern können, im Verhältnis zu deutschen Familien, wesentlich verschärft auftreten. Zur natürlichen Ablösung von den Eltern tritt die Ablehnung und versuchte Lösung des Kindes von den als einengend empfundenen Verhaltensregeln und Rollenbildern, die die Eltern aus ihrer Heimat mitgebracht haben und auch in der nächsten Generation durchsetzen wollen. Oft sind die beiderseitigen Positionen so verhärtet, daß als Entscheidungsalternativen nur noch Bestätigung des elterlichen Erziehungsprimats oder Trennung des Kindes von seiner Familie in Betracht kommen. Während die Entscheidung über den weiteren Verbleib in der Familie dem Jugendlichen auch unter dem Gesichtspunkt wachsender Reife und Selbstbestimmungsfähigkeit in aller Regel nicht zugestanden wird,<sup>20</sup> sind hier die besonderen Umstände zu beachten. Die Kinder sind aufgewachsen in dem Spannungsverhältnis zwischen türkisch-islamischer Familienwelt und westlich-pluralistischer Umwelt, sie sind notwendigerweise **bi-kulturell** geprägt. Insofern befinden sie sich auch innerlich in einem „tragischen Zwiespalt“,<sup>21</sup> der durch Hinweis auf ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht überspielt werden kann.<sup>22</sup> Sie gehören sowohl in die deutsche wie in die türkisch-islamische Lebenswelt, so daß ihre ausschließliche Unterstellung unter die Maßstäbe der einen oder der anderen Ordnung gleichermaßen falsch ist: Was für die Eltern recht ist, gilt nicht mehr für die zweite Generation der Ausländerfamilien. Es ist primär Sache der Eltern, in ihrer Erziehung dieser Situation der Kinder Rechnung zu tragen. Beharren sie der heranwachsenden Tochter gegenüber auf strikter Konformität mit dem islamischen Frauenbild einschl. der damit verbundenen Kontakt- und Ausbildungsbeschränkungen bis hin zur frühen, elternbestimmten Verheiratung, kann dies die Tochter in existentielle Konflikte stürzen.<sup>23</sup> Verweigern sich die Eltern dieser Erkenntnis oder halten sie dennoch starr an ihrem Autoritätsanspruch fest, **versagen** sie in ihrer elterlichen Verantwortung und gefährden das Kindeswohl.<sup>24</sup> Erst ihre Inflexibilität stellt die Jugendlichen vor die Alternative: Elternhaus oder Lebensgestaltung entsprechend deutscher Umwelterfahrungen. Mangels dem Kind voll gerecht werdender Maßstäbe (weder türkische noch deutsche Standards allein sind diesem Kind angemessen-

<sup>11</sup> Zur Datums-Theorie im IPR vgl. Jayme, Gedächtnisschrift Ehrenzweig (1976) 35 ff.

<sup>12</sup> KG FamRZ 1985, 97; OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1258

<sup>13</sup> Coester, Kindeswohl (Fn. 5) S. 234

<sup>14</sup> So in LG Berlin FamRZ 1983, 943

<sup>15</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1258; BayObLG DAVorm 1983, 78 ff.; LG Hamburg FamRZ 1981, 309 f.; anders LG Berlin FamRZ 1983, 945 f. (Einstufung noch als „Überreaktion“)

<sup>16</sup> Vgl. Anm. John, FamRZ 1983, 1274 zum Fall des LG Berlin aaO.

<sup>17</sup> Vgl. KG FamRZ 1985, 97

<sup>18</sup> BayObLG DAVorm 1983, 78 (betr. italienische Eltern)

<sup>19</sup> Zur Problematik der geschilderten Situation BayObLG FamRZ 1984, 1259; FamRZ 1985, 737

<sup>20</sup> Vgl. jetzt aber OLG Karlsruhe NJW 1989, 2398 = FamRZ 1989, 1317; zum im Text referierten Grundsatz Staudinger/Coester § 1666 Rz. 119 (demnächst)

<sup>21</sup> LG Berlin FamRZ 1982, 841, 843; FamRZ 1983, 943, 945

<sup>22</sup> So aber LG Berlin aaO

<sup>23</sup> Vgl. KG FamRZ 1985, 97 ff.; John FamRZ 1983, 1274

<sup>24</sup> KG FamRZ 1985, 97, 99; BayObLG FamRZ 1985, 737, 739

sen) kann diese Entscheidung aber nur von den Jugendlichen selbst getroffen werden – der festgefügte **Kindeswille** gewinnt entscheidende Bedeutung.<sup>25</sup> Hier muß entsprechend gelten, was in anderem Zusammenhang für das Kriterium der „volkstumsmäßigen Prägung“ als „Deutsche“ i.S. § 6 BVFG anerkannt ist: Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum setzt Volljährigkeit nicht voraus.<sup>26</sup> Schlägt der Kindeswille zugunsten des als besser und zukunftssträchtiger empfundenen Lebens in freiheitlich-pluralistischer Ordnung aus, so kann dies von deutschen Instanzen kaum beanstandet werden.<sup>27</sup> Die Möglichkeit aufenthaltsrechtlicher Probleme ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder nach Volljährigkeit hat als zu theoretisch außer Betracht zu bleiben.<sup>28</sup> Nicht auszuschließen ist die Möglichkeit eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, und selbst wenn später eine Rückkehr in die Türkei notwendig werden sollte, so ist damit die Entscheidung der Jugendlichen zu freiheitlicher Lebensgestaltung nicht zunichte gemacht: Auch in den Großstädten der Türkei ist Frauen eine selbständige, emanzipierte Lebensführung möglich.

Diesen Konflikt können die Eltern vermeiden durch Anpassung der Erziehung an ihre Umwelt oder durch frühzeitige Rückführung der Kinder in jungen Jahren in ihre Heimat.<sup>29</sup>

#### b) Bindungskonflikte

Hat das Kind längere Zeit bei einer deutschen Pflegefamilie gelebt, kommt hier, je nach den verbliebenen Kontakten zu seinen Eltern, auch ein überwiegendes oder ausschließliches Hineinwachsen in den deutschen Kulturkreis in Betracht. Beim älteren Kind verstärkt der Gesichtspunkt der Bindungskontinuität das Gewicht seiner Selbstentscheidung zugunsten der Pflegeeltern; im übrigen ist das Gewicht des Kontinuitätsaspekts selbst erhöht durch den auch kulturellen Kontrast zwischen der erlebten Umwelt und den Lebensgewohnheiten und Erziehungsauffassungen im Elternhaus.<sup>30</sup>

#### IV. Fazit

Wie im Einzelfall auch immer entschieden wird, die Gerichte werden die Balance zwischen zwei Fehlhaltungen zu finden haben:

- Einerseits die schutzlose Überantwortung von Kindern an eine kulturell bedingt einengende Beziehung, obwohl die Kinder bisher andere Erziehung genossen haben oder aber dieser Kultur inzwischen entwachsen sind;
- andererseits vorschnelle, „rettende“ Eingriffe in ausländische oder Minderheitsfamilien, die die Entfremdung von Eltern und Kindern erst endgültig herbeiführen oder die das Pflegekindschaftswesen dem Vorwurf aussetzen, es ermögliche der Mittelschicht, ökonomisch und sozial benachteiligten Familien die Kinder zu nehmen.<sup>32</sup>

1990/847

<sup>25</sup> 6. DFGT, Arbeitskreis 14, in: Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 4 (1986) 80 f.; KG FamRZ 1985, 97, 98 f.; BayObLG FamRZ 1985, 737, 738 f.

<sup>26</sup> BVerwG NJW 1989, 1875

<sup>27</sup> BayObLG FamRZ 1985, 737, 739

<sup>28</sup> KG FamRZ 1985, 97, 100; anders noch LG Berlin FamRZ 1983, 943, 946

<sup>29</sup> KG FamRZ 1985, 97, 99; das von Wengler, IPRax 1985, 334, 335 empfohlene strenge „Apart-Halten“ ist keine diskutabile Alternative

<sup>30</sup> Für eine in Frage stehende Verpflanzung des Kindes aus der Bundesrepublik in die USA vgl. BayObLG ZfJ 1985, 36

<sup>31</sup> So dem Ergebnis nach die zitierten Entscheidungen des LG Berlin; den kulturellen Zwiespalt der Ausländerkinder völlig ignorierend auch Schütz, FamRZ 1986, 528, 529 f.; Knöpfel, FamRZ 1985, 1211, 1216; krit. insoweit Baer, FamRZ 1982, 221, 226

<sup>32</sup> Vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1258; OLG Oldenburg FamRZ 1981, 811; zum Problem Lüderitz, AcP (1978) 263, 293; Simitis, in: Goldstein/ Freud/Solnit, Diesseits des Kindeswohls (1982) S. 188